



**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis..... 90  
Bekanntmachungen..... 90  
    Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
    zum Schutz gegen die Geflügelpest vom  
    02.02.2024..... 90  
Impressum..... 95

**Bekanntmachungen**

**Tierseuchenbehördliche**

**Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die  
Geflügelpest vom 02.02.2024**

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand in der Gemeinde Edermünde-Grifte (Landkreis Schwalm-Eder) am 01.02.2024 ergeht folgende

**Allgemeinverfügung**

I. Gebietsfestlegungen

Um den betroffenen Betrieb in Edermünde-Grifte wird eine Sperrzone eingerichtet. Die Sperrzone umfasst eine Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) mit einem Mindestradius von 3 km und eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) mit einem Mindestradius von 10 km um den betroffenen Betrieb in Edermünde-Grifte.

1. Die Schutzzone betrifft ausschließlich die Gebiete des Landkreises Schwalm-Eder und des Landkreises Kassel. Die Grenzen dieser Schutzzone liegen bei einem Radius von drei Kilometern um den Ausbruchsbetrieb.

2. Um die Schutzzone wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.

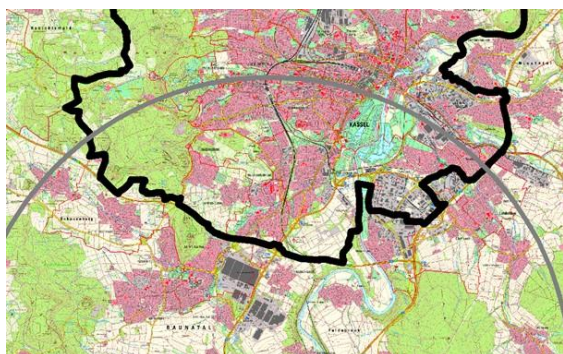
Der Bereich der Überwachungszone, welcher auf Gebiete der Stadt Kassel entfällt, ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt sowie detailliert über die Homepage der Stadt Kassel oder direkt über den nachstehenden Link abrufbar

Gesamtübersicht:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/E058A8BF8B79CD0CD04DED47081246D6F235CED6D76648DB6153FF04C020381E>

und betrifft folgende Stadtteile:

- ganz: Brasselsberg, Nordshausen, Dönchellandschaft, Oberzwehren, Niederzwehren, Süsterfeld-Helleböhn, Wehlheiden, Waldau
- teilweise: Bad Wilhelmshöhe, Vorderer Westen, Mitte, Südstadt, Unterneustadt, Bettenhausen, Forstfeld



**Dunkle/ schwarze Linie: Gebiet der Stadt Kassel**  
**Hellere/graue (Radius-)Linie: Überwachungszone (Teil der Sperrzone)**  
**Geflügel- / Vogelhaltungen, die innerhalb dem von der schwarzen und grauen Linie begrenzten Bereich liegen, befinden sich somit im Überwachungszonen-Gebiet der Stadt Kassel**

II. Anordnungen für die Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone):

Personen, die Vögel in Betrieben in der Sperrzone halten (nachfolgend Vogelhalter), haben die nachstehenden Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

(Für Personen, die Vögel als Heimtiere halten, gelten die unter Buchstabe J der Hinweise aufgeführten Regelungen.)

1. Anzeigepflicht

Vogelhalter haben meiner Behörde unverzüglich

- a) die Anzahl der gehaltenen Vögel (bei

Geflügel kann die Zahl der Tiere geschätzt werden) unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und

- b) die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

- c) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Vögel sowie

- d) jeglichen Anstieg der Morbidität und/oder Mortalität (gesteigerte Todesrate) sowie jeglichen signifikanten Rückgang der Produktionsdaten zu melden.

2. Eigenüberwachung

Vogelhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (Krankheitsanzeichen, insbesondere Fieber, gesteigerte Todesrate, signifikanter Rückgang der Produktionsdaten bzw. Legeleistung). Verdächtige Symptome sind dem Veterinäramt der Stadt Kassel unverzüglich zu melden.

3. Absonderung und Aufstallungspflicht

Alle gehaltenen Vögel sind von freilebenden Vögeln und von anderen Tieren als Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind dafür in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

4. Desinfektionsmaßnahmen und Schädlingsbekämpfung

Vogelhalter haben funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte sowie an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs einzurichten. Sie haben geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum anzuwenden.

5. Schutzkleidung

Vogelhalter haben sicher zu stellen, dass

- a) der Betrieb nur mit Schutzkleidung

betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,

b. Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.

6. Aufzeichnungen über Personenverkehr Vogelhalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen zu führen und diese meiner Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

7. Entsorgung

Ganze Körper oder Teile toter wildlebender und gehaltener Vögel aus der Sperrzone sind über das Entsorgungsunternehmen SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Lampertheim-Hüttenfeld, Außerhalb 5, 68623 Lampertheim, Tel.: 06256/8520 in einer für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu diesem Zweck zugelassenen Anlage zu beseitigen. Bei der Verbringung ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Vögel aus der Sperrzone sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 einzuhalten. Die Verbringung ist meiner Behörde anzuzeigen.

8. Transporte durch die Sperrzone  
Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone erfolgt

- a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone;
- b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
- c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden.

9. Anforderungen an Transportmittel  
Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch müssen

a) so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird,

b) unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, nach meiner näheren Anweisung gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Dies gilt auch für Behälter, mit denen gehaltene Vögel, deren Erzeugnisse und sonstige Materialien, die Träger des Geflügelpestvirus sein können, transportiert wurden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.

10. Duldungs- und Mitwirkungsverpflichtung  
Vogelhalter haben die Besuche ihres Betriebs durch meine Behörde zu unterstützen und zu dulden.

11. Probenahmen  
Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der betreffenden Seuche der Kategorie A zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung meiner Behörde.

12. Folgende Tätigkeiten sind in der Sperrzone verboten:

- a. Verbringung gehaltener Vögel aus Betrieben in der Sperrzone,
- b. Verbringung gehaltener Vögel in Betriebe in der Sperrzone,
- c. Aufstockung von Wildvogelbeständen,
- d. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Vögeln, einschließlich Abholung und Verteilung von Vögeln,
- e. Verbringung von Bruteiern aus Betrieben in der Sperrzone,
- f. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wildlebenden Vögeln aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben

in der Sperrzone,

- g. Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wildlebender Vögel aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone,
- h. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Vögeln aus Betrieben in der Sperrzone,
- i. Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Sperrzone,
- j. Verbringung von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter gehaltener Vögel aus Betrieben in der Sperrzone (z.B. Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, Federn)
- k. Verbringung von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild, Eiern, sonstigen Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukten, die von Geflügel und Federwild stammen, in Betriebe in der Sperrzone.

13. Genehmigungspflicht bzw. Ausnahmegenehmigung für Verbringungen innerhalb bzw. aus der Sperrzone  
Gehaltene Vögel und Erzeugnisse dürfen nur nach meiner vorherigen Genehmigung und nur entsprechend meiner Anweisung in der Sperrzone verbracht werden. Daher sind geplante Verbringungen innerhalb der Sperrzone oder aus dieser heraus meiner Behörde zu melden.

III. Sofortige Vollziehung  
Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

IV. Inkrafttreten  
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann in der Dienststelle des Amtes Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstraße 26 A, 34123 Kassel, während der Dienstzeiten sowie auf der Homepage der Stadt Kassel ([www.kassel.de](http://www.kassel.de)) eingesehen

werden.

Hinweise

- A. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist meiner Behörde unverzüglich zu melden (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429).
- B. Auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.
- C. Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.
- D. Ausnahmen von den unter Ziffer II.12 genannten Verbringungsverboten können bei meiner Behörde beantragt werden.
- E. Die Verbote nach Ziffer 12 Buchst. a bis j gelten nicht für
  - Fleisch und Eier, die nach den Vorgaben des Anhangs VII der VO (EU) 2020/687 behandelt wurden.
  - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 10.01.2024 gewonnen oder erzeugt wurden.
  - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
  - Folgeprodukte.Sofern diese Erzeugnisse eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind und keine epidemiologischen Nachweise vorliegen, die auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten.
- F. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Unternehmer (= alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum) in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Sie ergreifen zu

diesem Zweck geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. Daraus ergibt sich die Pflicht des Unternehmers die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen unbedingt konsequent einzuhalten, um das Geflügel/die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen zu schützen. Grundsätzlich ist die Errichtung effektiver physischer Barrieren zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder, auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen/Vogelhaltungen wesentlich. Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Vor allem darf Wildvögeln kein Zugang zu Futter, Einstreu und Gegenständen (z.B. Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.) gewährt werden, die mit Geflügel/ in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Kontakt kommen können. Geflügel/in Gefangenschaft gehaltene Vögel sollten außerdem nicht an Gewässern trinken, zu denen auch wildlebende Vögel Zugang haben. Die Gefahr einer Verschleppung von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen/Vogelhaltungen sollte durch ein sicheres Hygienemanagement minimiert werden; dies beinhaltet insbesondere die wirksame Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass nur gesunde Tiere zugekauft werden.

G. „Geflügel“ gemäß Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a) Erzeugung von
  - i) Fleisch;
  - ii) Konsumeiern;
  - iii) sonstigen Erzeugnissen;
- b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
- c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.

H. „In Gefangenschaft gehaltene Vögel“ gemäß Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in

Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

I. Der Begriff „Betrieb“ ist in Artikel 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 definiert und umfasst jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeden Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen

a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden;

b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken;

J. Ein „Heimtierhalter“ ist gemäß Artikel 4 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2016/429 eine natürliche Person - bei der es sich auch um einen Heimtiereigentümer handeln kann -, die ein Heimtier hält. Ein „Heimtier“ ist definitionsgemäß ein gehaltener Vogel, der zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten wird. Tiere der Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel sind allerdings explizit von der Heimtierdefinition ausgenommen. Alle Heimtierhalter sind gesetzlich dazu verpflichtet, meiner Behörde unverzüglich jeden Verdacht auf Geflügelpest zu melden. Jede anormale Sterblichkeit und andere Anzeichen einer schweren Krankheit sind einem Tierarzt zu melden, damit dieser die erforderlichen Untersuchungen einleiten kann (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429). Ebenso sind Heimtierhalter verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich einer Ausbreitung von Seuchen (Art. 10 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Buchstabe a desselben Artikels der Verordnung (EU) 2016/429). Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind hochempfindlich für die Infektion mit der Geflügelpest, die in der Regel tödlich verläuft und großes Tierleid verursacht. Einige Vogelarten erkranken weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen

gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Um die Vögel vor einer Infektion mit dem hochansteckenden Virus der Geflügelpest zu schützen, ist die Errichtung effektiver physischer Barrieren zwischen den Habitaten von wild lebenden Vögeln und den Vogelhaltungen wesentlich. Daher birgt jeder Aufenthalt im Freien (z.B. im Rahmen einer Jagd) ein hohes Risiko für die Infektion der Tiere und sollte mindestens für die Dauer der Sperrzone unterbleiben. Außerdem darf Wildvögeln kein Zugang zu Futter, Einstreu und Gegenständen (z.B. Spielzeug usw.) gewährt werden, die mit gehaltenen Vögeln in Kontakt kommen können. Gehaltene Vögel sollten außerdem nicht an Gewässern trinken, zu denen auch wildlebende Vögel Zugang haben. Nur so können Heimtierhalter Ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen und die Gesundheit ihrer Tiere schützen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der

Stadt Kassel, vertreten durch den  
Oberbürgermeister  
Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit  
Stegerwaldstraße 26a, 34123 Kassel

Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch kann fristwährend auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Kassel eingelegt werden.

Kassel, den 02. Februar 2024  
Der Oberbürgermeister  
- Amt Lebensmittelüberwachung und  
Tiergesundheit -

Im Auftrag  
gez. Dr. Heiko Purkl

## Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: [amtsblatt@kassel.de](mailto:amtsblatt@kassel.de). Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 83,20 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich 1,60 Euro Versandkosten über Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.